

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 654/69

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ana G [REDACTED], A [REDACTED] S [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen,
r. Moschner und Renkel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 28. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht,
daß die deutschen Soldaten, die nach der Darstellung der Klägerin
ihren Ehemann tödlich angegriffen haben, ihn als Juden erkannt hatten
oder bei ihrem Versuch, in das Haus einzudringen, sonstwie von Ge-
sichtspunkten rassistischer Verfolgung mitbestimmt worden sind (§ 1
Abs. 1 StGB).

Es ist keine Rechtsfrage, ob der Tatrichter das Beweisergebnis in
ihrem Sinne würdigen konnte, wie die Beschwerde meint. Ein gesetz-
licher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StGB) liegt
nicht vor.

Mei

von der Mühlen